



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[10] 2014**
vom 21. Mai 2014

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuer- vorauszahlungen und Grundab- gaben

Am **15. Mai 2014** war die **II. Vierteljahresrate 2014** für Gewerbesteuer-
vorauszahlungen und Grundabga-
ben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebe-
ten, die Abgabeschuld (sie ist aus den
zuletzt zugestellten Bescheiden zu ent-
nehmen) einschließlich des bei nicht
rechtzeitiger oder nicht vollständiger
Zahlung zu entrichtenden Säumniszus-
schlages umgehend auf ein Konto der
Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder
zu überweisen. Dies ist bei fast allen
Fürther Geldinstituten möglich. Hin-
weis: Der Säumniszuschlag beträgt für
jeden angefangenen Monat eins von
Hundert des auf den nächsten durch
fünfzig Euro teilbaren abgerundeten
rückständigen Betrages.

**Bitte geben Sie dabei unbedingt Ad-
resse, Personenkontonummer und
Forderungsart an.**

Verrechnungsschecks senden Sie bitte
an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleit-
schreiben dazu erübrigt sich, wenn
der Scheck die vorgenannten Anga-
ben enthält. Bareinzahlungen bei der
Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin,
dass nach Ablauf einer Woche immer
noch ausstehende Abgaben durch die
Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth
eingehoben werden. Dadurch entste-
hen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das
SEPA-Lastschriftinzugsverfahren
vermieden werden. Antragsformulare
werden auf Wunsch zugesandt. Aus-
kunft erhalten Sie bei der Stadtkasse
Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 14, -14
16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:
Die Grundsteuer wird vom Finanz-
amt jährlich nach den Verhältnissen
zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei
der Übergabe eines Grundstückes
auf einen anderen Eigentümer ist der
bisherige Eigentümer so lange grund-
steuerpflichtig, bis das Finanzamt das
Grundstück auf den neuen Eigentümer
fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuer-
gesetz). Diese Fortschreibung erfolgt
zum 1. Januar des auf den Eigentums-

übergang folgenden Jahres. Andere
vertragliche Abmachungen sind pri-
vatrechtlich; sie ändern nichts an der
Steuerpflicht und können daher von
der Steuerverwaltung nicht berück-
sichtigt werden.

**Fürth, 22. April 2014, STADT FÜRTH
I.A., Dr. Ammon, berufsmäßige Stadträtin**

Bekanntmachung über die Sit- zung des Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

Die Sitzung des Stadtwahlausschus-
ses gemäß § 18 Abs. 2 des Europa-
wahlgesetzes und § 69 Abs. 2 und 3
der Europawahlordnung zur Ermitt-
lung und Feststellung des Ergeb-
nisses der Wahl zum Europäischen
Parlament am 25. Mai 2014, findet
am **Dienstag, 27. Mai 2014, um 15
Uhr im Ämtergebäude Süd, zweiter
Stock, Zimmer 226, Schwabacher
Straße 170, 90763 Fürth**, statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt,
berät und entscheidet in öffentlicher
Sitzung (§ 4 Europawahlgesetz i. V.
m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlge-
setz). Der Zutritt ist jedermann gestat-
tet (§ 79 Abs. 2 Europawahlordnung).
Der Vorsitzende ist befugt, Personen,
die die Ruhe und Ordnung stören, aus
dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 5
Abs. 6 Europawahlordnung).

**Fürth, 14. Mai 2014
Christoph Maier, Stadtwahlleiter der
Stadt Fürth**

Öffentliche Bekanntmachung ei- ner Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Einhausung
der Anlieferzone und Erweite-
rung des Bestandsgebäudes im Lager-
bereich

Grundstück: Hans-Vogel-Straße
110, Gemarkung Poppenreuth,
Flur-Nummer 154 und 161

Antragsteller: IKEA Verwaltungs-
GmbH, Am Wandersmann 2-4,
65719 Hofheim-Wallau

**Baugenehmigung nach Art. 68
BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und

erteilen gemäß Art. 68 der Baye-
rischen Bauordnung (BayBO) die
Baugenehmigung für oben genanntes
Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebau-
ungsplanes Nr. 274 wird nach § 31
Baugesetzbuch gemäß den einge-
reichten Bauvorlagen **Befreiung** für
die Bebauung der Einhausung und
Erweiterung außerhalb der im Bebau-
ungsplan festgelegten Baugrenzen
erteilt.

Begründung: Die Lagererweiterung
wird zur Standortsicherung notwen-
dig; die Einhausung dient zwar zum
einen für eine wetterunabhängige
Belieferung des IKEA-Einrichtungs-
hauses, jedoch dient diese Einhausung
auch als Lärmschutz für die vorhande-
ne Wohnbebauung entlang des Stein-
feldweges. Die Überschreitungen der
Baugrenzen werden somit städtebau-
lich als vertretbar angesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann inner-
halb eines Monats nach seiner Be-
kanntgabe Klage beim Bayerischen
Verwaltungsgericht Ansbach, Post-
anschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24,
91522 Ansbach, schriftlich oder zur
Niederschrift des Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle dieses Gerichtes
erhoben werden. Die Klage muss
den Kläger, die Beklagte (STADT
FÜRTH) und den Gegenstand des
Klagebegehrens bezeichnen und soll
einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tat-
sachen und Beweismittel sollen an-
gegeben, der angefochtene Bescheid
soll in Urschrift oder in Abschrift bei-
gefügt werden. Der Klage und allen
Schriftsätzen sollen vier Abschriften
für die übrigen Beteiligten beigelegt
werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar)
gegen diesen Bescheid hat keine
aufschiebende Wirkung (§212a
Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -).
Möglich ist ein Antrag zum Verwal-
tungsgericht Ansbach, die aufschie-
bende Wirkung der Klage wieder
herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs.
5 Verwaltungsgerichtsordnung -
VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung der Verwal-
tungsgerichtsordnung vom 21. Juni
2007 wurde das Widerspruchsver-
fahren im Bereich des öffentlichen
Baurechts und des Denkmalschutz-
rechts abgeschafft. Es besteht **keine**
Möglichkeit, gegen diesen Be-
scheid Widerspruch einzulegen. Die
Klageerhebung in elektronischer
Form (zum Beispiel durch E-Mail)
ist unzulässig. Kraft Bundesrechts
ist bei Rechtsschutzanträgen zum
Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004
grundsätzlich ein Gebührenvorschuss
zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit
dem Tag der Veröffentlichung des
Bescheides in der Stadtzeitung der
STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsver-
fahrens kann bei der Bauaufsicht,
Hirschenstraße 2, Zimmer 140, ein-
gesehen werden.**

Richtlinien für die Pfllegschaften beim Stadtrat Fürth vom 1. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Einrichtung von Pfllegschaften, Bestellung und Abberufung von ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten und Dauer der Pfllegschaft	1
§ 2 Einführung	1
§ 3 Aufgaben und Stellung	1
§ 4 Rechte	2
§ 5 Pflichten	2
§ 6 Personelle Besetzung	2
§ 7 Inkrafttreten	2
Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung des Fürther Stadtrates gibt sich der Stadtrat für die Pfllegschaften nachfolgende Richtlinie:	

§ 1 Einrichtung von Pfllegschaften, Bestellung und Abberufung von ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten und Dauer der Pfllegschaft

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat die Einrichtung von Pfllegschaften als Sachpfllegschaften und die Bestellung und Abberufung von ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten als Pfllegerinnen und Pflleger.

<< Fortsetzung von Seite 27 <<

2. Die Dauer der Pflugschaft richtet sich nach der Amtszeit des jeweiligen Stadtratsmitgliedes. Sie beginnt frühestens mit der neuen Legislaturperiode und endet spätestens mit deren Ende.

3. Für die Rechtsstellung des Pflgers oder der Pflgerin gilt § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 2 Einführung

Das mit der Pflugschaft beauftragte Stadtratsmitglied wird durch das zuständige Sachreferat in sein Aufgabengebiet eingeführt. Es erhält gegen Nachweis alle zum Stadt-

rat erlassenen Bestimmungen und Dienstanweisungen, die für sein Aufgabengebiet gelten.

§ 3 Aufgaben und Stellung

1. Das mit der Pflugschaft beauftragte Stadtratsmitglied ist in erster Linie Vertrauensperson und Bindeglied zwischen Stadtrat und Verwaltung. Im Stadtrat und seinen Ausschüssen soll es aufgrund eingehender Beschäftigung mit seinem Aufgabengebiet über die bestehenden Verhältnisse zuverlässig Auskunft geben können.

2. Mit dem Sachreferat soll es in steter Fühlung bleiben und zusammenwirken. Bei Vorlagen und An-

trägen der Verwaltung an den Stadtrat oder die Ausschüsse müssen der Pflger oder die Pflgerin beteiligt werden. Über Meinungsverschiedenheiten entscheiden der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss.

3. Für das Verhältnis zu den Amtsleitungen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4 Rechte

1. Die Pflgerin bzw. der Pflger ist berechtigt, die zu der Pflugschaft gehörigen Gebäude, Amtsräume, Werkstätten usw. zu besuchen, von den Referaten und Amtsleitungen notwendig erscheinende Auskünfte zu verlangen und Arbeiten, Lieferungen, Rechnungen, Bücher und

Schriftstücke an Ort und Stelle einzusehen bzw. zu prüfen.

Vor Neuanschaffungen, Instandsetzungsarbeiten und baulichen Maßnahmen ist das mit der Pflugschaft betraute Stadtratsmitglied zu hören. In unaufschiebbaren Fällen genügt die nachträgliche Verständigung.

2. Zuständigkeit und Rechte des Stadtrates und der Stadtverwaltung werden durch diese Rechte nicht berührt.

§ 5 Pflichten

1. Das mit der Pflugschaft beauftragte Stadtratsmitglied hat an Beseitigung von Mängeln und Missständen an den Anlagen und Einrichtungen sei-

Übersicht der Allgemeinen Pflugschaften und Schulpflugschaften

	Allgemeine Pflugschaften	Partei	Pflger/in
1.	Liegende Gründe – landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Grundstücke	SPD	Chen-Weidmann
2.	Öffentliche Anlagen	B90/GR	Galaske
3.	Friedhöfe	REP	Richter C.-U.
4.	Stadtwald einschließlich Ski- und Rodelgelände und Trimm-dich-Pfad	SPD	Stauber
5.	Städtische Galerie	CSU	Ledenko
6.	Volksbücherei	SPD	Niclaus
7.	Stadtarchiv, Schloss Burgfarrnbach	CSU	Dr. Heilmaier
8.	Stadtmuseum	SPD	Arnold
9.	Verbesserung des Stadtbildes für das gesamte Stadtgebiet, öffentliche Brunnen	SPD	von Wittke
10.	Stadttheater einschließlich Freilichtbühne	SPD	Lindner
11.	Feuerwehr	CSU	Pfann
12.	Städtische Einrichtungen für Obdachlose und Übergangshäuser	B90/GR	Orwen
13.	Städtische Altenpflegeheim	SPD	Horn
14.	Städtische Jugendhäuser	SPD	Ludwig
15.	Limoges- und Limousin-Haus	FDP	Strattner
16.	Städtische Kindertagesstätten	SPD	Rick
17.	Bauhof, Müllabfuhr, Straßenreinigung	CSU	Morawski
18.	Stadtentwässerung, Kläranlagen	CSU	Dr. Au
19.	Stadthalle	SPD	Körbl
20.	Kulturforum Schlachthof	SPD	Guglietta
21.	Kinderspielplätze	SPD	Reichert
22.	Rundfunkmuseum	SPD	Vigas
23.	Rad- und Fußwege	B90/GR	Riedel

nes Aufgabengebietes mitzuwirken. Hierzu bedarf es der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Verwaltung; das Stadtratsmitglied hat über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit im Rahmen von Artikel 20 Abs. 2 Gemeindeordnung zu wahren. 2. Der Pfleger/die Pflegerin ist verpflichtet, die vom Stadtrat oder vom Sachreferat verlangten Stellungnah-

men abzugeben und bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mitzuwirken.

§ 6 Personelle Besetzung

Die personelle Besetzung der Pflugschaften ergibt sich aus Anhang 1 zu dieser Richtlinie.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richt-

linie vom 14. Juni 1968 außer Kraft. Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 30. April 2014 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 30. April 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

der Richtlinien für die Pflugschaften beim Stadtrat Fürth wurde vom Stadtrat am 7. Mai 2014 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 7. Mai 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Untenstehende Übersicht der Pflugschaften als Anhang 1 zur Satzung

>> Fortsetzung auf Seite 29 >>

Schulpflugschaften	GS = Grundschule, MS = Mittelschule	Partei	Pfleger/in
1.	GS Frauenstraße mit Turnhalle	CSU	Middendorf
2.	Hardenberg-Gymnasium mit Turnhallen	SPD	Dr. Döhla
3.	GS John-F.-Kennedy-Straße	FWF	Knorr
4.	MS Kiderlinstraße mit Schickedanzturnhalle und Hans-Lohnert-Spielplatz	B90/GR	Salimi
5.	GS Kirchenplatz und Bezirkssportanlage am Schießanger	DIE LINKE	Gottwald
6.	GS und MS Pestalozzistraße mit Turnhalle	CSU	Dr. Schmidt
7.	GS und MS Seeackerstraße mit Sportanlagen (einschließlich GS Sack)	SPD	Wirl
8.	Katharinenturnhalle	DIE LINKE	Schönweiß
9.	GS Rosenstraße	SPD	Dinter-Bienk
10.	GS und MS Schwabacher Straße	DIE LINKE	Schönweiß
11.	GS und MS Soldnerstraße mit Turnhalle und Sportanlagen	B90/GR	Dittrich
12.	GS Adalbert-Stifter mit Turnhalle	SPD	Schnitzer
13.	GS Farnbachschule mit Schulbad	CSU	Stich
14.	GS Maistraße, MS Otto-Seeling-Schule	SPD	Yesil
15.	Städtische Real- und Wirtschaftsschule/ Hans-Böckler-Schule	SPD	Giering
16.	Helene-Lange-Gymnasium mit Turnhallen und Humbserspielplatz	CSU	Bayer-Tersch
17.	GS Friedrich-Ebert-Straße	SPD	Vollbrecht
18.	MS Gustav-Schickedanz am Finkenschlag mit Turnhallen und Sportanlagen	SPD	Haßgall
19.	Berufsschule I	CSU	Ammon
20.	Berufsschule II und III mit allen angegliederten Schulgattungen, Jahnturnhalle, Berufsschulbeirat	SPD	Kaval
21.	Staatliche Realschule/Leopold-Ullstein-Realschule	SPD	Richter R.
22.	Heinrich-Schliemann-Gymnasium mit Turnhalle Helmplatz	CSU	Dr. Wagner
23.	Förderzentrum Süd	B90/GR	Fuchs
24.	GS und MS Hans-Sachs-Straße mit Sportanlagen	SPD	Wagler
25.	GS Zedernstraße mit Sportanlagen	SPD	Luft
26.	Förderzentrum Nord	CSU	Helm

<< Fortsetzung von Seite 29 <<

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates	1
§ 2 Bildung von Ausschüssen	1
§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	2
§ 4 Oberbürgermeister	2
§ 5 Bürgermeister	3
§ 6 Referate der Stadtverwaltung	3
§ 7 Geschlechterneutrale Formulierung	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, dem berufsmäßigen Bürgermeister sowie 49 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:

- Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
- Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen
- Bau- und Werkausschuss
- Finanz- und Verwaltungsausschuss, Ferienausschuss
- Kulturausschuss
- Personal- und Organisationsausschuss
- Umweltausschuss
- Verkehrsausschuss
- Wirtschafts- und Grundstücksausschuss.

(2) Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Ausschusses für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. ²Der Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und sechs ehren-

amtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im voraus zahlbare Entschädigung von 830 Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.

(3) Angestellten und Arbeitern wird, soweit nachgewiesen, Verdienstauffallentschädigung auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden.

(4) Die Verdienstauffallentschädigung wird gewährt für Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, städtisch verwalteten Stiftungen und für Sitzungen von Preisverleihungsgremien sowie für sonstige Veranstaltungen, für die auf Grund eines Beschlusses oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters Teilnahmepflicht besteht.

(5) Für Sitzungen, bei denen allen oder einzelnen Stadtratsmitgliedern die Teilnahme freigestellt ist, wird den freiwillig teilnehmenden Stadtratsmitgliedern keine Entschädigung gewährt.

(6) Ebenso wird die Teilnahme an Beiratssitzungen für GmbHs bzw. an Sitzungen für sonstige Gremien anderer eigenständiger juristischer Personen nicht entschädigt.

(7) Die Verdienstauffallentschädigung wird an das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied, im Verhinderungsfalle an dessen anspruchsberechtigten Stellvertreter geleistet, sofern vom Stadtrat/Ausschuss eine namentlich benannte Stellvertretung beschlossen wurde. ²Beschränkt sich die Teilnahme der Stellvertretung auf einzelne Tagesordnungspunkte, berechnet sich die Höhe der Verdienstauffallentschädigung nach der tatsächlichen Dauer der Stellvertretung. ³Die Verdienstauffallentschädigung für das ordent-

liche, anspruchsberechtigte Mitglied verringert sich um die Dauer der Abwesenheit wegen Verhinderung.

(8) Für dienstliche Tätigkeit außerhalb der Stadt Fürth erhalten sie Reisekostenvergütung wie ein Beamter in BGr. A 16.

(9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 206 Euro zugebilligt; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.

§ 4 Oberbürgermeister

¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Bürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister vertreten.

(2) Der Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 6 Referate

(1) ¹Die Stadtverwaltung wird in Verwaltungsabteilungen gegliedert, welche die Bezeichnung „Referate“ führen. ²Ihre Zahl wird vom Stadtrat jeweils nach den dienstlichen Erfordernissen festgelegt.

(2) ¹Die verantwortliche Leitung der Referate wird vom Stadtrat in der Regel den auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern übertragen, die die Amtsbezeichnung „berufsmäßiger Stadtrat“ führen. ²Sie sind Beamte auf Zeit. ³Die Bezeichnungen „Stadtbaurat“ bzw. „Stadtbaurätin“ und „Stadtkämmerer“ bzw. „Stadtkämmerin“ bleiben bestehen.

§ 7 Geschlechterneutrale Formulierung

¹Die Stadt Fürth fördert die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. ²Alle von der Stadt Fürth erlassenen Verordnungen, Satzungen und Richtlinien werden daher geschlechtergerecht formuliert.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 7. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 7. Mai 2014 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 7. Mai 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung einschließlich der Formblätter „Eigenerklärung zur Eignung“ und „Referenzbescheinigung“ finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Bezeichnung des Auftrages: Mittelschule Kiderlinstraße 4, Generalsanierung der Außenanlagen, Bauabschnitte V/VI – Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Vergabenummer 1207 010.

Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen.

Ort der Ausführung: 90763 Fürth, Kiderlinstraße 4.

Ausführungszeitraum: 4. August bis 10. Oktober 2014 (ohne Pflanzarbeiten und Fertigstellungspflege).

Angebotsversendung: ab 2. Juni 2014.

Datum Angebotseröffnung: 24. Juni 2014, 11 Uhr.

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Deckenbauprogramm 2014, Fürth.

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.

Ort der Ausführung:

– Rezatstraße zwischen Mainstraße und Hafenstraße

– Breslauer Straße im Bereich Breslauer Straße 5, Einfahrt SIEMENS

– Unterfarnbacher Straße zwischen Hausnummern 140 und 223

Voraussichtliche Ausführungszeit: Baubeginn 4. August 2014, Bauende 5. September 2014.

Angebotseröffnung: 1. Juli 2014, 11 Uhr.